

Satzung des Team ELIT e.V.

Für Personen- und Funktionsbezeichnungen wurde in der Satzung und deren Ordnungen die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§1 Name, Sitz und Mitgliedschaft, Rechtsgrundlagen

(1) Name:

Der Name des am 06.07.2025 in Nordhorn gegründeten Vereins lautet

Team ELIT e. V.

(2) Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Nordhorn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

(3) Mitgliedschaft:

- a. Der Verein ist Mitglied im örtlich zuständigen Kreissportbund und im Landessportbund Niedersachsen. Für die Sportart Karate ist der Verein Mitglied im Karate Verband Niedersachsen e.V. sowie im Deutschen Karate Verband e.V. und erkennt deren Satzungen an.
- b. Der Verein kann weiterhin in einem Landesfachverbänden einer oder mehreren anderen Sportarten und deren Bundesfachverbänden Mitglied sein. Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Verbänden sind möglich.

(4) Rechtsgrundlagen:

Für alle Mitglieder des Vereins sind diese verbindliche Satzung und seine verbindlichen Ordnungen, insbesondere die

- a. Geschäftsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Jugendordnung

Rechtsgrundlage.

Die Satzung ist dabei die Grundlage der Ordnungen, welche nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

§2 Zweck des Vereins

(1) Neutralität und Rechtsstaatlichkeit:

- a. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur Rechtsstaatlichkeit und vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- b. Der Verein tritt für den Grundsatz der Freiheit und Gleichberechtigung sowie Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.

(2) Wirtschaftliche Betrachtung:

- a. Der Verein ist ein Amateursportverein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

--	--	--

Team ELIT e.V.

Satzung vom 06.07.2025

Mitteln der Körperschaft. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(3) Vertretung nach Innen und Außen:

Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen in der Öffentlichkeit sowie im sportbezogenen Vereinsleben.

(4) Settings

- a. Zur Durchsetzung seines Vereinszweckes kann der Verein Sportstätten und/oder Vereinsräume errichten und/oder unterhalten.
- b. Eine Zusammenarbeit mit Schulen, sozialen und ähnlichen Einrichtungen sowie anderen Vereinen und Verbänden wird angestrebt.

(5) Sportliche Zwecke

- a. Der Verein setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung und für die Jugendarbeit im Sport ein.
- b. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes in seiner Gesamtheit
- c. Der Zweck wird erreicht durch
 - i. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes und Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - ii. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
- d. Der Verein fördert weiterhin sportliche Wettbewerbe sowie andere sportliche Übungen und Leistungen, Lehr-, Informations- und gesellige Veranstaltungen sowie die Pflege der sportlichen nationalen und internationalen Zusammenarbeit.

(6) Doping

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings und die Durchführung von Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden ein.

(7) Gewaltprävention sowie Kinder- und Jugendschutz

- a. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt. Er tritt, durch Prävention und Repression, jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob diese physischer, psychischer oder insbesondere sexueller Natur ist.
- b. Die Amts- und Funktionsträger des Vereins sowie seine ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich weiterhin insbesondere zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche sowie seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- c. Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit, Behinderung oder ihres Geschlechts. Er wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen.

--	--	--

- (8) Verfolgung von Verstößen gegen die Vereinsinteressen

Für die Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und ihren Ordnungen ist der Vorstand des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung gemäß Punkt 7 zuständig.

§3 Finanzen

- (1) Amtsführung

Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

- (2) Mahnverfahren

Der Verein kann für Zahlungserinnerungen und Mahnungen Gebühren erheben. Diese können pro Vorgang 2,50 EUR betragen. Es wird pro Geschäftsvorfall im Höchstfall einmal gemahnt.

- (3) Finanzwesen

Alle sonstigen finanziellen Angelegenheiten regelt die Finanzordnung.

§4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein kann sich im Innenverhältnis in Abteilungen gliedern, in denen jeweils eine Sportart betrieben und gefördert wird.

Über die Notwendigkeit von Abteilungen und deren Gründung bzw. Auflösung entscheidet der erweiterte Vorstand.

- (2) Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser und Satzung und der Beschlüsse des Vereins regelt.

- (3) Jedes Mitglied kann beliebig vielen Sportarten betreiben.

- (4) Gründungssportart ist Karate.

§5 Mitgliederarten

- (1) Der Verein besteht aus seinen:

- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. fördernden Mitgliedern,
- c. Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft und
- d. Ehrenmitgliedern.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages, Minderjährige müssen von einem gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.

- (2) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person oder Personenvereinigung sein, die sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach allen Kräften zu fördern, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

--	--	--

(3) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die verliehene Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn sich die Ehrenmitglieder schwerer Verfehlungen schuldig gemacht haben.

Gegen die Entscheidung der Aberkennung, welche dem Betroffenen schriftlich zugehen muss, ist die Berufung beim Vorstand zulässig. Diese ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Aberkennungsbescheids einzulegen.

(4) Ruhende Mitgliedschaften

Ein Mitglied mit ruhender Mitgliedschaft kann jedes ordentliche Mitglied werden, welches sich im Verein nicht aktiv betätigen will oder kann. Es bedarf eines schriftlichen Antrages, Minderjährige müssen von einem gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.

Gegen eine Ablehnung des Antrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Mitgliedern auch mit dem Tod. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

(1) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur quartalsweise (zum 31.03., 30.06., 30.09. oder zum 31.12. jeden Jahres) möglich. Es bedarf einer Kündigungsfrist von einem Monat.

(2) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwerwiegend oder wiederholt gegen Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung verstoßen, bzw. sich grob unsportlich, insbesondere gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhalten hat. Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied trotz mindestens einmaliger Mahnung seinen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§8 Rechte, Pflichten und Ordnungsverfahren

(1) Veranstaltungen

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen.

(2) Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und Entscheidungen

Alle Mitglieder des Vereins haben ihre Mitgliedschaft auf die Erreichung der Ziele des Vereins auszurichten. Die Mitglieder haben sich weiterhin an diese Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des Vereins zu halten.

(3) Beitragspflichten

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeiten regelt die Finanzordnung.

--	--	--

(4) Mitwirkungspflichten

Neben den allgemeinen Pflichten eines Vereinsmitgliedes sind die ordentlichen Vereinsmitglieder zur Leistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden angehalten.

(5) Umlagen und Gebühren

- a. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Umlagen zur Abdeckung besonderer Aufwendungen bis zum zweifachen des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrages pro Jahr und Mitglied erheben. Über die Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b. Festgelegte Umlagen und Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt bzw. endet.

(6) Ordnungsverfahren

a. Allgemeines

Jedes Mitglied ist gegebenenfalls verpflichtet, sich einem Ordnungsverfahren zu stellen und vor dem Vorstand zu erscheinen. Das Mitglied hat der schriftlichen Ladung des Vorstandes Folge zu leisten, vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen und sich an die Entscheidungen des Vorstandes zu halten.

b. Strafen

In einem Ordnungsverfahren kann der Vorstand folgende Sanktionen aussprechen:

1. eine Ermahnung
2. die Suspendierung von den Maßnahmen des Vereins
3. die Wiedergutmachung
4. den Entzug der Mitgliedschaftsrechte
5. die Veröffentlichung der Strafe

Der Vorstand kann diese Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.

c. Befangenheit

Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Mitwirkung im Ordnungsverfahren ausgeschlossen, wenn:

- es selbst als Partei an dem Verfahren beteiligt ist
- es von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes als befangen erklärt wird
- es mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.

Ein Mitglied des Vorstandes kann sich im begründeten Fall selbst für befangen erklären und sein Mitwirken ablehnen.

Die Parteien oder auch ein Betroffener kann ein Mitglied des Vorstandes im Ordnungsverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Wird der Vorstand insgesamt abgelehnt, so entscheidet er in seiner Gesamtheit über diesen Antrag. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

d. Kosten

Der unterliegenden Partei des Ordnungsverfahrens können die Kosten auferlegt werden. Ist gegen einen Betroffenen eine Strafe ausgesprochen worden, so gilt dies gleichfalls als Unterliegen.

Die evtl. zu tragenden Kosten umfassen die Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für die Mitglieder des

--	--	--

Vorstandes, berechnet nach der Finanzordnung des Vereins. Des Weiteren gehören die Kosten für die Verhandlung, die notwendigen Auslagen sowie die Verbrauchsmaterialkosten dazu. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

e. Verjährung

Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sowie wegen vereinsschädigenden und unsportlichen Verhaltens verjähren in fünf Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.

Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand
- (4) der Vereinsjugendversammlung
- (5) die Kassenprüfer

§10 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.
- b. Alle in dieser Satzung nicht näher bestimmten erforderlichen Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

(2) Stattfinden

a. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll jedoch bis spätestens Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr stattgefunden haben.

b. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es nach Meinung des Vorstandes das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(3) Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- b. Festlegung von allgemeinen Verfahrensweisen für die Arbeit des Vereins
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- e. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- h. Genehmigung des Haushaltsplanes
- i. Satzungsänderungen
- j. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

--	--	--

- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Beschlussfassung über Anträge
- m. Auflösung des Vereins
- (4) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den ordentlichen Mitgliedern
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes
 - c. den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - d. dem Ehrenvorsitzenden
 - e. den Ehrenmitgliedern
 - f. den Kassenprüfern
- (5) Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Einberufung erfolgt schriftlich und hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit zu erfolgen.
- (6) Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
 - a. Vorsitz
 - i. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsvorsitzenden, bei Abwesenheit beider durch den Kassenwart geleitet. Ist keines dieser Mitglieder des Vorstandes anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - ii. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen temporären Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.
 - b. Anträge
 - i. Anträge an die Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung ab 15 Jahren stellen, weiterhin sind der erweiterte Vorstand antragsberechtigt.
 - ii. Die Begehren sind in der Mitgliederversammlung dann zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sind. Die Geschäftsführung des Vereins veröffentlicht die Anträge mit den Begründungen spätestens eine Woche vor der Tagung und nimmt die Begehren in die Tagesordnung auf.
 - c. Beschlussfassung
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - d. Stimmrecht
 - i. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder ab 15 Jahren, die allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar.
 - ii. Die übrigen ordentlichen Mitglieder können durch Sorgeberechtigte nicht vertreten werden; der Verein führt hierzu eine separate Vereinsjugendversammlung durch.

--	--	--

- iii. Weitere Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Auf einfachen Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung erhalten sie Rederecht zum jeweiligen Thema.
 - e. Wählbarkeit
Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, Bewerber und Vorgeslagene für das jeweilige Amt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - f. Schriftliche Abstimmungen
Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (7) Geheime Wahlen
- a. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
 - b. Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.
- (8) Satzungsänderungen
- a. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - b. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (9) Auflösung des Vereins
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (10) Nachweis
Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Vorstand

- (1) Zusammensetzung
Der Vorstand ist der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins und besteht aus dem
- a. Zwei Vorsitzenden und dem
 - b. Kassenwart
- Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (2) Vertretungsmacht
Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 7.500 EUR der erweiterte Vorstand zustimmen muss. Ab 15.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Verträgen von mehr als 600 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Amtsdauer
- a. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich drei Jahre und endet in dem Jahr, in dem im Verein gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.

--	--	--

- b. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Legislaturperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, kommissarisch als Nachfolger einsetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird diese Position neu gewählt und für die verbleibende Legislaturperiode bestätigt.

(4) Aufgaben

Alle in dieser Satzung nicht näher bestimmten Aufgaben regelt die Geschäftsordnung. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Vorstand insbesondere folgende allgemeinen Aufgaben zu erfüllen:

- a. Repräsentation des Vereins nach innen und außen,
- b. zielorientiertes und systematisches Lobbying,
- c. Entwickeln und Fortschreiben zeitgemäßer Konzepte zu Führung, Struktur und Unternehmenskultur,
- d. Vorantreiben prioritärer strategischer Vereinsziele,
- e. Rückkopplung von Entscheidungen an die Basis sowie an weitere wichtige gesellschaftliche Anspruchsgruppen,
- f. Erfolgskontrolle der Geschäftsführung, der Beauftragten und des erweiterten Vorstandes

(5) Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben

Der Vorstand bestimmt die politischen, sportpolitischen und sporttechnischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung der Geschäftsführung des Vereines.

(6) Die Vorsitzenden

Die Vorsitzenden leiten den Verein und vertreten diesen nach außen.

Die Vorsitzenden berufen Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen ein und leiten diese. Sie sind im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Im Verhinderungsfall vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig, die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(7) Der Kassenwart

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassenführung des Vereins. Im Verhinderungsfall beider Vorsitzenden vertritt er beide. In dringenden Einzelfällen kann der erweiterte Vorstand eine Person als Vertreter aus dem erweiterten Vorstand bestimmen. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(8) Der Vorstand ist gegenüber dem erweiterten Vorstand weisungsbefugt. Dies gilt nicht für den Bereich Jugend, solange dieser im Rahmen seiner Jugendordnung handelt.

(9) Versammlungen und Verhandlungen

- a. Für Entscheidungen in Vorstandssitzungen müssen stets 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Sollten Vorstandsmitglieder verhindert sein und Entscheidungen eilbedürftig sind, können maximal 2 Vorstandsmitglieder von erweiterten Vorstandsmitgliedern vertreten werden.
- b. Der Vorstand bereitet die Versammlungen und Verhandlungen des Vereins vor. Er kann sich hierzu der Geschäftsführung des Vereins bedienen.
- c. Der Vorstand kann jederzeit beschließen, Versammlungen und Verhandlungen virtuell, ohne physische Präsenz abzuhalten, sofern hierzu ein wichtiger Grund vorliegt.

(10) Berichte

--	--	--

- a. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins einen Jahresabschlussbericht über das vergangene Geschäftsjahr zu verfassen aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist und zur Versammlung vorzulegen. Er kann sich zur Fertigung des Berichtes der Geschäftsführung des Vereins bedienen.
 - b. Wenn mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dies wünschen, ist der Bericht bei der Versammlung zuzüglich mündlich vorzutragen.
- (11) Vorschläge zum Jahreshaushalt
Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen. Er kann sich hierzu der Geschäftsführung des Vereins bedienen.
- (12) Einschränkungen nach §181 BGB
Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit nicht berechnete Interessen des Vereins entgegenstehen. Inschlagsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands für einmalige Geschäfte und der Mitgliederversammlung bei Dauerverträgen. Bei Beschlüssen über Verträge zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied oder einem mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen ist das betroffene Vorstandsmitglied von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§12 Der erweiterte Vorstand

Für die einzelnen Fachbereiche wird der erweiterte Vorstand gewählt. Dieser ist gegenüber den Vorsitzenden rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben der Gewählten ergeben sich aus der Satzung und den nachfolgenden Vorschriften.

- (1) Zusammensetzung
Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
- a. den Vorsitzenden (2)
 - b. dem Kassenwart
 - c. dem Breitensportreferent
 - d. dem Jugendreferent
 - e. dem Sozialbeauftragten
 - f. dem Referenten für Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- Ämter des erweiterten Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (2) Amtsdauer
- a. Die Amtsdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt grundsätzlich drei Jahre und endet in dem Jahr, in dem im Verein gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.
 - c. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während einer Legislaturperiode aus, so kann der verbliebene erweiterte Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes ist, kommissarisch als Nachfolger einsetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird diese Position neu gewählt und für die verbleibende Legislaturperiode bestätigt.
- (3) Aufgaben
Alle in dieser Satzung nicht näher bestimmten Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- a. Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben

--	--	--

Der erweiterte Vorstand erstellt Richtlinien für die sportpolitische sowie sportliche Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Sportbetriebes und des Vereinslebens allgemein verbindlichen Anordnungen.

- b. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- c. Der erweiterte Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, sowie für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen.

(4) Exekutive

Der erweiterte Vorstand ist für die Ausführung seiner sowie der Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes verantwortlich. Er erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung der Geschäftsführung des Vereines.

(5) Abteilungsleitungen

Die Abteilungsleiter, sofern Abteilungen einrichtet sind, haben Teilnahme und Rederecht an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Stimmrecht besteht nicht.

§13 Jugend des Vereins

(1) Grundsätzliches

- a. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig und gibt sich die Jugendordnung, welche alles Weitere regelt.
- b. Die Jugendordnung wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- c. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind in der Jugendordnung des Vereins festgeschrieben.

(3) Zusammensetzung der Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich zusammen aus den jugendlichen ordentlichen Mitgliedern und dem Vereinsjugendvorstand.

(4) Durchführung der Vereinsjugendversammlung

Die Durchführung der ordentlichen und der außerordentlichen Vereinsjugendversammlung regelt die Jugendordnung.

§14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die reguläre Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand oder in einem von ihm benannten Ausschuss sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer, welche ihre Tätigkeit immer zu zweit ausüben, haben die Jahresrechnung, die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer sind außerdem berechtigt, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres, haben sie unverzüglich nachzukommen.

--	--	--

- (3) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, welches dem Vorstand vorzulegen ist.
- (4) Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.
- (5) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der geprüften Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Die Aufbewahrung der Protokolle und Berichte der Kassenprüfungen entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der Abgabenordnung.

§15 Haftungsausschluss

Der Verein inklusive des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, seiner gesamten Gliederungen und aller Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§16 Ordnungen

- (1) Zur Durchsetzung der Satzung hat der erweiterte Vorstand eine Finanzordnung zu erlassen. Diese wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie können durch den erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden, müssen dann in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese. Nur Vorstandsmitglieder können Einsicht nehmen in Mitgliederlisten.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter, diese sind der Kreissportbund Graftschaft Bentheim bzw. der Kreissportbund der jeweilig zuständigen Abteilung und der Landessportbund Niedersachsen sowie die Fachverbände und Spitzenverbände entsprechend der Ordnung Sportarten.
- (4) In Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.

--	--	--